

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Verkehrswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

I. Die Verlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Erfindungs-patenten und gewerblichen Mustern und Modellen vor-gesehenen Prioritätsfristen endigt mit dem 31. März 1921.

2. Mit dem 30. September 1921 endigen:

- a) die Frist, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch ein gereicht werden können;
- b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen und von Markeneintragungsgesuchen;
- c) die Frist, innert welcher das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Refurtsfristen eingereichte Refurserklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Muster- oder Modell- Hinterlegungen oder Markeneintragungsgesuchen entgegennimmt;
- d) die außerordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre und der Schutzverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden bis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutzverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutzrechte auf den Versalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätsfrist, so steht Dritt-personen, welche in dem die gesetzliche Dauer überstei-genden Abschnitt der Prioritätsfrist die Erfindung in gutem Glauben gewerbsmäßig benutzt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Erfindung zu nach Maßgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

III. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der

nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, deren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert:

a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oktober 1920 veröffentlicht worden ist;

b) bis ein Jahr nach Veröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Veröffentlichungsdatum diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, für welche die gesetzliche Ausführungsfrist vor dem Inkraft-treten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Ausfüh- rung der patentierten Erfindung erst nach dem 30. Sep-tember 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundes- ratsbeschlässe vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpflichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutz-rechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschuß erwähnten Fristenstreckungen zu erlassen.

## Verkehrswesen.

Die fünfte Schweizer Mustermesse in Basel findet vom 16. bis 26. April 1921 statt. Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Vor-führung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander bekannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftszwischenbindungen zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der Produktion sollen neue Absatzgebiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Vor allem soll sie die Qualitätsar-beit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Aus-führung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Außer einer Vermehrung des Inlandabsatzes bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exports. Sie will die Wege ebnen für die Wieder-aufnahme der internationalen Handelsbezie-hungen.

Es wird streng darauf geachtet, daß nur Schweizer Waren entgegengenommen werden. Teilnehmer, die ver-suchen wollten, ausländische Waren auszustellen oder Be-stellungen auf solche entgegenzunehmen, werden ohne An-spruch auf irgendwelche Entschädigung sofort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Besondere Kontroll-kommissionen prüfen die ausgestellten Waren auf ihre Herkunft.

Die Messeteilnehmer sind dringend gebeten, ihre alten Kunden, sowie alle in Betracht fallenden neuen Interes-senten im In- und Ausland durch Zirkular aufzufordern, sich beim Messebüro als Einkäufer einzuschreiben. Den angemeldeten Einkäufern werden dann die Einkäufer-

Karten vom Messebureau direkt zugestellt. Der Preis der Einkäuferkarten beträgt vor und während der Mustermesse pro Stück 3 Fr. Die Aussteller haben das Recht, eine beliebige Anzahl von Einkäuferkarten zum Preis von 1 Fr. das Stück zu beziehen.

Die Anmeldungen für die Teilnahme an der Messe 1921 sind unter Benützung des offiziellen Anmeldeformulares bis spätestens 15. Dezember 1920 an die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel einzusenden. Später eintreffende Anmeldungen können eventuell wegen Platzmangel nicht mehr berücksichtigt werden.

## Ausstellungs Wesen.

„**Baustoffe — Bauweisen**“. Die Ausstellung im Kunstmuseum in Zürich weist noch immer einen so guten Besuch auf, daß sich die Leitung im Einvernehmen mit den Ausstellern entschlossen hat, statt am 7. erst am 14. November zu schließen. Erfreulich ist vor allem das starke Interesse der Fachorganisationen, Gewerbeschulen und Bauklassen der höheren technischen Schulen, sowie der Gemeindevorstellen, denen nach vorheriger Anmeldung stets Führer durch die Ausstellung beigegeben werden konnten.

## Verschiedenes.

† Modellschreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen starb am 28. Oktober im Alter von 77 Jahren.

† Zimmermeister Theodor Schweizer-Bury in Pratteln starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birsfelden (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61½ Jahren.

**Warnung.** Die Industriellen und Gewerbetreibenden können nicht genug gewarnt werden vor unbekannten Stahlfirmen. Wer diesen ins Garn läuft, wird bald zu seinem Schrecken gewahr, daß er gewöhnliches Flußeisen für Stahl gekauft hat. Unbekannten Leuten, die einem Stahl oder Eisen verkaufen wollen, weise man die Türe, wenn man nicht durch Schaden klug werden will. Einer, der's erfahren hat,

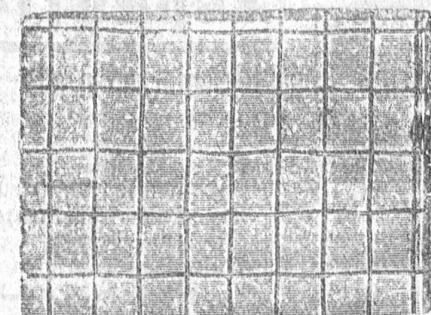
## Literatur.

# Schweizerischer Gewerbelkalender, Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 34. Jahrgang 1921.

288 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder  
Fr. 5.—. Druck und Verlag von Büchler & Co.  
in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung  
zu beziehen.

Der soeben erschienene „Schweizer Gewerbekalender“ zeichnet sich aus durch gediegenen, übersichtlich geordneten Inhalt und schöne solide Ausstattung bei handlichem Format. Redaktion und Verlag scheuen keine Mühe und Kosten, um den so beliebten Kalender stets noch zu vervollkommen und zu einem wahrhaft unentbehrlichen Hilfs- und Nachschlagebuch zu gestalten. Nebst 167 vorzüglich eingeteilten Blättern für Tages-, Kassa- und andere Notizen enthält dieser 34. Jahrgang u. a. das Gedicht „Dem jungen Handwerker!“, Post- und Telegraphentarife, Maße und Gewichte, Zinstabelle, Zehn Gebote für Hausfrauen, den aktuellen Artikel Klassenhaß von Regierungsrat Dr. Tschumi, Freude an der Arbeit, von Gewerbesekretär Krebs, Anleitung zur Erlernung der Flächen- und Körperinhalte mit Illustrationen, Heizkraft der Brennstoffe, Liste der öffentlichen Patentschriften-Sammlungen, allerhand statistische Tabellen und Notizen über die Schweiz, die Organisation der gewerblichen Arbeitgeber in Berufsverbänden, über das Zollwesen der Schweiz, von A. Spreng, Gesamtarbeitsverträge, Normal-Fabrikordnung, Normalreglement für Meisterprüfungen, Über die Frage der Beteiligung des Arbeiters am Betriebsergebnis, von Regierungsrat Dr. Tschumi, Präsident des Schweiz. Gewerbeverbandes, Geldkrise und Sparfamkeit, von Regierungsrat Dr. Bolmar, Vom lei-

**Das beste Drahtglas ist unstreitig dasjenige von St. Gobain,**



weil es sich bei Bränden, im Frost, bei Schnee und Eis und in der Sonnenhitze, also gegen alle Witterungseinflüsse überall gut bewährt hat.

## **Beste Referenzen vom In- u. Auslande stehen zu Diensten über dessen Verwendung bei Bahnhofshallen, Fabriken, Lichthöfen etc.**

## **Spiegelglas**

durchsichtiges, zu feuersicheren Abschlüssen, hell und schön, empfehlen

### **Die Vertreter:**

6115

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Rupp  
handlung

Kanzleistrasse 53/57

kleineren Bedarf

Offizielle Untersuchungen ergaben das beste Resultat für das Drahtglas von St. Gobain.